

werden. Die anderen Bedarfsträger haben in diesem Fall ihre Ersuchen an die zuständigen Organe der Nationalen Volksarmee zu richten.

(3) Motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen werden für alle Bedarfsträger nur durch den Minister für Nationale Verteidigung oder die von Ihm beauftragten Organe der Nationalen Volksarmee bei den Leistungspflichtigen angefordert.

§ 3

Bedarfsträger

(1) Bedarfsträger für Sach- und Dienstleistungen sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit.

(2) Die Koordinierung der Ersuchen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgt durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission schlägt der Minister für Nationale Verteidigung dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik Richtzahlen für die Verteilung der wichtigsten zur Verwendung für die bewaffneten Organe vorgesehenen beweglichen Sachen zur Beschlußfassung vor.

(3) Vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Minister für Nationale Verteidigung können weitere Bedarfsträger festgelegt werden. Die Koordinierung ihrer Ersuchen erfolgt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch den Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch das Ministerium für Nationale Verteidigung.

§ 4

Leistungspflicht

Leistungspflichtig ist der Rechtsträger, der Eigentümer, der Besitzer oder derjenige, der die unmittelbare Gewalt über die Sache oder das Grundstück ausübt oder den Betrieb oder die Werkstatt leitet (Leistungspflichtiger).

§ 5

Sachleistungen

(1) Als Sachleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) motorisierte Transportmittel, einschließlich Flugzeuge, Schiffe, Boote und andere motorisierte schwimmende Mittel,
- b) andere Transportmittel,
- c) Straßenbaumaschinen und -geräte,
- d) Be- und Entladegeräte und -maschinen aller Art,
- e) bewegliche Unterkünfte und Unterkunftseinrichtungen,
- f) Energie, Wasser, einschließlich der Nutzung von Wasserstellen,
- g) Rohstoffe,
- h) Ausrüstungsgegenstände,
- i) Zubehör, Ersatzgeräte und Ersatzteile für alle beweglichen Sachen,
- j) Treib- und Schmierstoffe, einschließlich Emballagen und Leitungen,
- k) medizinische Ausrüstungen und Einrichtungen.

(2) Bewegliche Sachen sind vorrangig aus Lagerbeständen anzufordern. Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen aus der Staatsreserve gelten besondere Bestimmungen.

(3) Als Sachleistungen können auch Grundstücke, Hafenanlagen und Gebäude sowie Teile davon gefordert werden. Werden von den gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Bedarfsträgern Grundstücke und Gebäude für Unterbringungszwecke in Anspruch genommen, ist Teil B entsprechend anzuwenden.

§ 6

Dienstleistungen

Als Dienstleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) Transporte mit Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) ambulante und stationäre medizinische Betreuung,
- c) Instandsetzung, Wartung, Pflege und Lagerung von Technik und Ausrüstung,
- d) Zubereitung und Verabreichung von Verpflegung.

§ 7

Inhalt der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflichtigen sind zur mengenmäßigen, qualitäts- und termingerechten Leistung verpflichtet.

(2) Die Leistungspflichtigen können verpflichtet werden, Veränderungen an beweglichen Sachen und Grundstücken auszuführen, zu unterlassen oder zu dulden. Außerdem kann ihnen der Gebrauch untersagt werden.

(3) Den Leistungspflichtigen kann auferlegt werden, den Bedarfsträgern bewegliche Sachen und Grundstücke zur teilweisen oder vollständigen Nutzung zu überlassen oder in Volkseigentum zu übertragen. Sie sind verpflichtet, diese zur festgelegten Zeit, am bestimmten Ort, in verwendbarem Zustand und mit dem vollständigen Zubehör zu übergeben.

(4) Die sich aus der Rechtsträger-Schaft, aus dem Eigentum, aus dinglich gesicherten oder vertraglichen Rechten ergebenden Befugnisse zur Ausübung des Besitzes oder der Nutzung ruhen insoweit, als sie dem mit der angeforderten Leistung verfolgten Zweck entgegenstehen.

(5) Bei Übergang in Volkseigentum erlöschen alle Rechte an den zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen und Grundstücken.

II. Abschnitt

Die Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen

§ 8

Durchführung von Erhebungen

(1) In Vorbereitung auf den Verteidigungszustand und im Verteidigungszustand ordnen auf Antrag eines der im § 3 genannten Bedarfsträger der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder — sofern nicht zusätzliche Kräfte und Mittel erforderlich sind — der Minister für Nationale Verteidigung Erhebungen zur Erfassung von beweglichen Sachen, Grundstücken und Dienstleistungen an. Dabei werden gleichzeitig der Termin, der Umfang und das für die Durchführung der Erhebungen bevollmächtigte Organ (im folgenden Erhebungsstelle genannt) festgelegt.